

Erklärung der altkatholischen Bischöfe zum 18. Juli 1970

Autor(en): **Küry, Urs / Rinkel, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **60 (1970)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erklärung der Altkatholischen Bischöfe

zum 18. Juli 1970

Der Primat in der Kirche

Die Bischöfe der am Schluss angeführten, in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Kirchen geben im Rückblick auf die am 18. Juli 1870 erfolgte Verkündung der Beschlüsse des I. Vatikanischen Konzils über den universalen Jurisdiktionsprimat und die Lehrunfehlbarkeit des Bischofs von Rom und im Blick auf die heutige ökumenische Lage folgende Erklärung ab:

1

Übereinstimmend mit der grundlegenden Erklärung des ersten Altkatholiken-Kongresses 1871 in München «bekennen wir uns zu dem Primat des römischen Bischofs, wie er auf Grund der Schrift von den Vätern und Konzilien in der alten, ungeteilten Kirche anerkannt war». Eben deshalb halten wir auch an der «Utrechter Glaubenserklärung der Altkatholischen Bischofskonferenz von 1889» fest, in welcher nach der Verwerfung der «Dekrete über die Unfehlbarkeit und den Universalepiskopat des römischen Papstes» ausdrücklich gesagt wird: «Das hindert uns aber nicht, den historischen Primat anzunehmen, wie denselben mehrere ökumenische Konzilien und die Väter der alten Kirche dem Bischof von Rom als dem Primus inter pares (dem Ersten unter Gleichen) zugesprochen haben mit der Zustimmung der ganzen Kirche des 1. Jahrtausends.» Dabei sind wir uns bewusst, dass diese Sätze der sachlichen Weiterführung und der Entfaltung für ein volleres Verständnis des Primates in der Kirche bedürfen.

2

Wir anerkennen, dass nach dem Zeugnis der Schrift Petrus unter den Aposteln, die von ihrem Herrn alle mit denselben Aufgaben und Vollmachten betraut waren, als erster Bekenner der Gottessohnschaft des Christus, als einer der Grundzeugen der Auferstehung und als leitende Gestalt der Urgemeinde in grundlegenden Entscheidungssituationen als «Erster unter Gleichen» deutlich hervortrat.

Petrus, der nach Matth. 16, 16.17 als erster die Gottessohnschaft Jesu bekennt, wird von diesem «Fels» genannt. Als dieser Fels wird er dadurch erwiesen, dass die anderen ihm zur Seite treten. Er erhält darum nach Luk. 22, 32 den Auftrag, den Glauben seiner Brüder zu

stärken und wird nach Joh. 21, 17 besonders nachdrücklich mit der alle umfassenden Hirtenaufgabe betraut.

Wie der Apostolat ist der an Petrus ergangene, besondere Auftrag einmalig, doch behält Petrus als «Fels» für die Kirche und ihre Einheit bleibende, zeichenhaft wegweisende Bedeutung.

3

In Übereinstimmung mit der alten Kirche sind wir der Überzeugung, dass in den örtlichen Kirchen, die von Bischöfen, Metropolitane und Patriarchen geleitet werden, die eine und ganze Kirche gegenwärtig ist und dass diese Kirche in der Gesamtheit der Bischöfe ihre Repräsentanten und Hirten besitzt, unter denen dem Bischof von Rom ein Vorrang zugesprochen wurde, der so zum Zeichen der Einheit erwuchs.

Geschichtlich tritt schon früh die römische Gemeinde mit ihren Bischöfen im Gemeinschaftsleben der ganzen Kirche hervor, mitbestimmt durch die Verehrung der Märtyrerapostel Petrus und Paulus und die Vorrangstellung der Hauptstadt des Weltreiches. Erst nach und nach verbindet sich damit die Berufung auf die besondere Stellung des Petrus und auf die Petrusstellen des Neuen Testaments für den Ehreuvorrang des römischen Bischofs. Gerade diese Berufung aber auf die Schrift als Zeugnis göttlicher Offenbarung verpflichtet ein von daher als bleibender Auftrag verstandenes Amt in besonderer Weise zur dienenden Verbindung mit allen Bischöfen und mit allen Kirchen. Deshalb können wir in der Ausübung des Primates nur insofern die Erfüllung des Willen Christi für seine Kirche erkennen, als sie dazu dient, die ganze Kirche in der Wahrheit und in der Liebe zu festigen, wobei nach dem Wort Papst Gregors I. der Primatsträger nicht «Universalbischof» über allen, sondern nur «Diener der Diener Gottes» für alle sein darf.

4

Dies behält seine Bedeutung für die ganze Geschichte des römischen Primates und stellt ihn unter den Anspruch eines Dienstamtes der Einheit. In dem Masse aber, wie dieser Anspruch nicht erfüllt wurde, kam es in der Kirche nicht nur zu Spaltungen, sondern auch zu einem einseitig rechtlichen Verständnis des Primates, das zum Schaden der ursprünglichen Dienstaufgabe und zum Nachteil der ökumenischen Einheit der Kirche im I. Vatikanum dogmatisch festgelegt wurde.

5

Deshalb erklären wir, dass in der Kirche der Einspruch gegen diese Festlegung zu Recht erfolgt ist. Wir können das I. Vatikanische Konzil wegen der fehlenden Mitwirkung aller Kirchen, vor allem der Ostkirchen, nicht als ökumenisch betrachten. Wir können es auch deshalb nicht anerkennen, weil es in der damaligen Kirche an der nötigen offenen Vorbereitung fehlte und dadurch in seiner Primatslehre das Zeugnis von Schrift und Überlieferung nicht ausreichend zur Geltung kam. Deshalb sehen wir uns auch heute noch genötigt, in unserer altkatholischen kirchlichen Existenz ein Zeugnis abzulegen für den wesenhaft bischöflichen und konziliaren Charakter der Kirche.

6

Mit Freude und mit grosser Dankbarkeit gegenüber dem Herrn der Kirche dürfen wir nun aber feststellen, dass durch das II. Vatikanische Konzil ein Anfang zur Wiedergewinnung der Konziliarität und der kollegialen Leitung der Kirche gemacht wurde. Mit Freude sehen wir auch, dass ein neues Hören auf die Heilige Schrift und die Überlieferung eingesetzt hat und es schon auf dem Konzil zu einer neuen Begegnung der römischen Kirche mit den getrennten Kirchen und nicht zuletzt auch den uns anvertrauten Kirchen gekommen ist.

Wir bedauern jedoch, dass das neue Konzil die Dekrete des I. Vatikanums ohne ausreichende Prüfung an Schrift und Überlieferung nochmals bestätigt hat und dass deshalb die schwerwiegenden Nachteile eines sich auf das I. Vatikanum berufenden Autoritätsdenkens noch immer nicht überwunden sind.

Dennoch hoffen wir fest, dass die Entwicklung zur konziliaren Gemeinschaft aller Kirchen weitergeht, einer Gemeinschaft, in der der ursprüngliche Petrusdienst des Primates eine neue Erfüllung finden wird.

Darum bitten wir alle Christen und ganz besonders alle Bischöfe und verantwortlichen Leiter der Kirchen, sich immer mehr ihrer gemeinsamen Verantwortung bewusst zu werden für das Möglichwerden eines neuen, wirklich universalen Konzils, das für alle Christen sprechen und Entscheidungen treffen könnte.

Am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 1970
Namens der Bischöfe der altkatholischen Kirchen Hollands, Deutschlands, der Schweiz, Österreichs, der Tschechoslowakei, Kroatiens und der Polnischen Katholischen Nationalkirche in Amerika

Andreas Rinkel
Erzbischof von Utrecht

Urs Kury
Bischof, Bern